



Regierungsrat

Luzern, 17. Februar 2017

## STELLUNGNAHME ZU EINZELINITIATIVE

E 264

Nummer: E 264  
Eröffnet: 30.01.2017 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.02.2017 / Ablehnung einer Kommissionseinsetzung  
Protokoll-Nr.: 227

### **Einzelinitiative Freitag Charly und Mit. über eine Änderung des Steuergesetzes zur Verhinderung eines automatischen budgetlosen Zustandes**

Schon das Steuergesetz von 1946 enthielt die Regelung, wonach der Beschluss Ihres Rates über die Festsetzung des Steuerfusses ab einer bestimmten Höhe dem fakultativen Referendum unterliegt. Bis 2008 lag die Grenze für die Unterstellung bei 1,9 Einheiten. Im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2008 wurde er auf 1,6 Einheiten gesenkt, wie es die geltende Bestimmung von § 2 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG, SRL Nr. 620) vorsieht. Die Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!» verlangte, dass jede Erhöhung des Steuerfusses dem obligatorischen Referendum unterliegen soll. Dieses Anliegen der SVP wurde am 27. November 2016 von der Luzerner Bevölkerung mit rund 71 Prozent deutlich abgelehnt.

Für das Jahr 2017 hat Ihr Rat unserem Antrag entsprechend den Steuerfuss auf 1,7 Einheiten festgesetzt. Aufgrund der finanziellen Situation wie sie im AFP 2017-2020 dargelegt ist, wird auch in den nächsten Jahren ein Steuerfuss von über 1,6 Einheiten notwendig sein. Damit unterliegt der Beschluss über den Steuerfuss jeweils gemäss § 2 Abs. 3 StG auch in den kommenden Jahren dem fakultativen Referendum und es ist mindestens bis zum Ablauf der Referendumsfrist von einem budgetlosen Zustand auszugehen.

Wegen ihrer zeitlichen Auswirkungen auf den Budgetprozess kommt der gesetzlichen Verankerung eines Steuerfussreferendums vorrangig eine präventive Wirkung für den haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Finanzmitteln zu. Wie die aktuelle Situation zeigt, ist der budgetlose Zustand möglichst zu vermeiden, da die damit einhergehende Beschränkung auf die wesentliche Staatstätigkeit mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Aus diesen Gründen befürworten wir eine Änderung der aktuellen Bestimmung von § 2 Abs. 3 StG.

An der Dezember-Session 2016 wurde mit dem gleichen Anliegen bereits die Motion M 250 Michèle Graber eröffnet, welche verlangt, dass das kantonale Steuergesetz dahingehend anzupassen ist, dass eine geplante Steuerfussänderung von mehr als 1/20 der Steuereinheit dem fakultativen Referendum unterliegt. Ebenfalls wurde an dieser Session von Ihrem Rat die Motion M 231 Peyer Ludwig über nachhaltige Finanzen im Kanton Luzern für erheblich erklärt, welche verlangt, dass wir Ihrem Rat so rasch wie möglich ein Finanzleitbild über die finanzpolitischen Ziele und die Finanzstrategie des Kantons vorlegen sollen. Schliesslich hat unser Rat am 2. November 2016 die Botschaft B 64 über die Anpassung der finanzpolitischen Steuerung des Kantons (Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Steuerung

der Finanzen und Leistungen) verabschiedet, mit welcher eine neue Ausgestaltung der Schuldenbremse vorgesehen wird. Unser Rat sieht vor, Ihrem Rat die Botschaft für die Juni-Session (1. Lesung) und die September-Session (2. Lesung) zur Beratung vorzulegen.

Wir teilen das Ansinnen, dass eine Anpassung von § 2 Abs. 3 StG notwendig ist. Wir möchten Ihnen daher im Zusammenhang mit den finanzpolitischen Vorlagen betreffend die Revision des FLG (Botschaft B 64) und des Finanzleitbildes ebenfalls auf die Juni-Session eine entsprechende Gesetzesänderung zum fakultativen Steuerfussreferendum unterbreiten.

Geplant ist, dabei folgende Ausgestaltungen des fakultativen Steuerfussreferendums genauer zu prüfen:

- Variante 1: Vorschlag gemäss Motion Graber: Dem fakultativen Referendum unterliegt eine geplante Steuerfussänderung von mehr als 1/20 der Steuereinheit.
- Variante 2: Vorschlag gemäss Einzelinitiative E 264: Der Beschluss des Steuerfusses unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn er sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und über 1,6 Einheiten liegt.
- Variante 3: Der Grenzwert für die Unterstellung des Steuerfusses unter das fakultative Referendum wird wieder auf 1,9 Einheiten erhöht.
- Variante 4: Das Steuerfussreferendum wird ersatzlos gestrichen.

Wir sehen vor, die Variante 2 umzusetzen. In Kombination mit den Antworten zur Motion Ledergerber Michael und Mit. über die Vorverlegung der Budgetberatung (M 274) sowie der Motion Lüthold Angela und Mit. über die Vorverschiebung der Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses (M 273), den Voranschlag und den AFP jeweils im Oktober im Kantonsrat zu beraten, ist nur noch von einem budgetlosen Zustand auszugehen, wenn das fakultative Referendum ergriffen wird.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Einsetzung einer Kommission zur am 30. Januar 2017 eröffneten Einzelinitiative von Charly Freitag und Mit. zum Steuergesetz über die Verhinderung eines automatischen budgetlosen Zustandes abzulehnen.